

N i e d e r s c h r i f t

(UVPA/002/2025)

über die 2. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 18.03.2025, 16:00 - 17:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:
- 4. Mitteilungen zur Kenntnis
- 4.1. Mitteilung zur Kenntnisnahme zum Stellenplan 2025 113/105/2025
- 4.2. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/269/2025
- 4.3. Sozialer Zusammenhalt – Erlangen Südost, hier: Weiteres Vorgehen zur Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts 610.3/081/2025
- 4.4. Bauleitplanung der Gemeinde Heßdorf: 2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Ost; Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB; hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen 611/222/2025
- 4.5. Metropolradweg, hier: Kooperationsvertrag für die Gründung eines interkommunalen Interessensverbundes 613/322/2025
Die Anlage 1 steht digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung
- 4.6. Realisierung oder Ablehnung von Brunnengenehmigungen auf Privatgrundstücken 31/276/2025
- 4.7. Fraktionsantrag Nr. 007/2025 der Stadtratsfraktion "Bündnis 90 Die Grünen, Grüne Liste"; Bericht zur Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 63/119/2025

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 5. | Sozial-gerechtere Erdgastarife der ESTW; Antrag Nr. 094/2024 der Klimaliste | III/059/2025 |
| 6. | Änderung der Parkgebührenordnung; Parkgebührenermäßigung für E-Kfz | 30/103/2025 |
| 7. | Änderung der Landschaftsschutzverordnung; Herausnahme eines Teilgebiets der "Brucker Lache" aus der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen | 31/278/2025 |
| 8. | 20a. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich - Erweiterung Uni Südgelände- ; hier: Feststellungsbeschluss | 611/221/2025 |
| 9. | Bebauungsplan Nr. 467 der Stadt Erlangen - Erweiterung Uni-Südgelände Ost - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/220/2025 |
| 10. | Standortkonzept - Nahversorgung Südstadt/Bruck
Vortrag ca. 10 Minuten; gegen 17:00 Uhr | 611/214/2024 |
| 11. | Zukunftsplan Fahrradstadt: Querung Herzogenauracher Damm - überarbeitete Vorplanung
Anträge des Stadtteilbeirats Anger/Bruck Nr. 243/2023 vom 30.11.2023 und Nr. 178/2024 vom 17.12.2024 | 613/269/2024 |
| 12. | Wiedereinrichtung der Ampel Kreuzung Langfeldstraße/Felx-Klein-Straße/Stauffenbergstraße; Antrag Nr. 177/2024 des Stadtteilbeirates Anger/ Bruck | 613/319/2025 |
| 13. | Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19.11.2024: TOP 7 - Anbindung Stadtteil Ost an den öffentlichen Busverkehr | 613/320/2025 |
| 14. | Antrag 033/2022 der FDP-Stadträte - Moratorium Parkplatzabbau Innenstadt | 613/321/2025 |
| 15. | Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt über die Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket | 613/323/2025 |
| 16. | Antrag 076/2024 Stadtteilbeirat Anger/Bruck: Aufparken Schwabenstraße | 613/326/2025 |
| 17. | Anfragen | |

TOP

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

TOP 4

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Baureferent Herr Lang beantwortet eine Anfrage des Stadtrates Herr Jarosch aus der letzten Sitzung zum Aufstellungsbeschluss - Solarpark Tennenlohe. Außerdem lädt er zum Fußverkehrscheck im Rahmen des gesamtstädtischen Fußverkehrskonzeptes ein.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Baureferent Herr Lang beantwortet eine Anfrage des Stadtrates Herr Jarosch aus der letzten Sitzung zum Aufstellungsbeschluss - Solarpark Tennenlohe. Außerdem lädt er zum Fußverkehrscheck im Rahmen des gesamtstädtischen Fußverkehrskonzeptes ein.

TOP 4.1

113/105/2025

Mitteilung zur Kenntnisnahme zum Stellenplan 2025

Die Liste in der Anlage dient nachträglich zur Kenntnis.

Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge für Stellenneuschaffungen in der Anlage 1 wurden vom Stadtrat beschlossen. In der Anlage 2 finden sich die vom Stadtrat beschlossenen Stelleneinzüge, Stellenumwandlungen und kw-Vermerke.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2

VI/269/2025

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.3

610.3/081/2025

Sozialer Zusammenhalt – Erlangen Südost, hier: Weiteres Vorgehen zur Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat sich die Verwaltung intensiv mit der weiteren Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) und dem damit verbundenen Entwicklungsprozess im Stadterneuerungsgebiet Erlangen-Südost befasst.

Das ISEK dient seit 2017 als Handlungsleitfaden für eine positive Entwicklung des Stadterneuerungsgebiets Erlangen Südost. Beim ISEK handelt es sich um ein ganzheitliches, städtebauliches Konzept, welches nur durch das Zusammenspiel der verschiedenen, vorgeschlagenen Bausteine seine volle Wirkung erzielt. Die Umsetzung der vorgesehenen Ziele und Maßnahmen trägt dazu bei, soziale, städtebauliche und funktionale Missstände im Gebiet abzubauen und zu einer positiven Quartiersentwicklung beizutragen. Weiterhin bildet das ISEK die Fördervoraussetzung für eine finanzielle Unterstützung im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt (vormals Soziale Stadt).

Mit finanzieller Unterstützung durch die Städtebauförderung konnten bislang einige Projekte im Gebiet erfolgreich umgesetzt werden. Sowohl der Umbau der Memelstraße zum verkehrsberuhigten Bereich, als auch der Umbau des Spielplatzes an der Komotauer Straße werden sehr gut angenommen und stoßen auf viel positive Resonanz aus dem Gebiet. Durch

ausgiebige Beteiligungsprozesse flossen schon frühzeitig die Erfahrungen und Anregungen der betroffenen Bewohner*innen und Nutzer*innen in die Planungen ein. Als Ergebnis wurden qualitätvolle Maßnahmen umgesetzt, welche sich einer hohen Akzeptanz erfreuen.

Auch das Bürger- Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) bestehend aus dem Familienzentrum, der Sparkassen Bergwelt (DAV-Halle), der Gerd-Lohwasser-Halle mit umfassenden Freianlagen wurde inzwischen bis auf wenige Restarbeiten fertiggestellt und erfreut sich schon jetzt hoher Beliebtheit als zentraler Treffpunkt für Sport und Austausch jeglicher Art. Die niedrigschwelligen Angebote bieten dem gesamten Quartier ein vielfältiges und umfassendes Bewegungsangebot für alle Generationen. Die abschließende Förderabwicklung steht in diesem Zusammenhang noch aus.

Derzeit werden zudem die Straßenräume der Housing Area qualitativ umgestaltet. Inzwischen sind die ersten zwei Bauabschnitte weitestgehend fertiggestellt worden. Der letzte Bauabschnitt ist aufgrund der Haushaltslage auf das Jahr 2026 verschoben worden. Der notwendigen Verlängerung des Bewilligungszeitraums für eine Förderung durch die Städtebauförderung wurde bereits zugestimmt. Die Begleitung der Maßnahme im Rahmen der Städtebauförderung wird sich somit noch hinziehen.

Das Quartiersmanagement (QM) ist inzwischen seit über sechs Jahren im Gebiet aktiv. In dieser Zeit konnte das QM zahlreiche Erfahrungen sammeln und sich viel Wissen aneignen. Von diesem Wissensschatz profitiert sowohl die Bewohnerschaft als auch die Verwaltung in hohem Maß. Dies umfasst Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung von Verteilerlisten, Betreuung des Verfügungsfonds und die Mitorganisation des Stadtteilstestes in der Theodor-Heuss-Anlage sowie zahlreiche weitere Aufgaben. Durch die aktive Mitarbeit an der Entwicklung im Quartier konnte das QM zahlreiche Strukturen und Netzwerke aufbauen und die Kommunikation im Gebiet selbst, aber auch als Schnittstelle zwischen Bewohnerschaft und Verwaltung stark verbessern. Der zweimal im Jahr stattfindende Meinungsträgerkreis, der Newsletter, die Sprechstunde im Bürgertreff Röthelheim und weitere Aktivitäten des QMs sind die Grundlage für den guten Informationsfluss zwischen Stadtverwaltung und den Akteur*innen vor Ort. Somit nimmt das Quartiersmanagement eine tragende Rolle im Stadterneuerungsprozess ein. Derzeit läuft das Management mit einem reduziertem Stundenansatz. Der Vertrag für das QM läuft noch bis Ende April 2025.

Die Stadt Erlangen hat bei den oben dargestellten Maßnahmen stark von der Städtebauförderung profitiert. Insgesamt sind im Rahmen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ (ehemals Soziale Stadt) Finanzhilfen in Höhe von über 8,6 Millionen Euro in das Gebiet Erlangen-Südost geflossen (Stand 30.09.2024).

Für dieses und die kommenden Jahre waren weitere Maßnahmen geplant, welche in der mittelfristigen Haushaltsplanung (2025-2028) aufgrund der Haushaltskonsolidierung inzwischen nicht mehr vorgesehen sind. Teilweise wurden für diese Projekte schon Grundlagen ermittelt, vorbereitende Planungen erarbeitet und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt. Konkret zählen hierzu die Weiterentwicklung der Theodor-Heuss-Anlage, die Neugestaltung des Röthelheimgrabens, die Erneuerung der Hilpertstraße und die Gestaltung des Röthelheimer Rundwegs. Gerade bei der Theodor-Heuss-Anlage ist durch eine gut gelungene, frühzeitige Beteiligung der Grundstein für eine gewinnbringende Maßnahme gelegt worden. Die 2024 fertiggestellte Machbarkeitsstudie hat die Anregungen und Wünsche der Bürger*innen zu großen Teilen integriert und stellt eine sehr gute Grundlage für weiterführende Planungen dar. Auch für die Gestaltung des Röthelheimer Rundwegs wurden von der Verwaltung bereits erste Überlegungen angestellt und ein grober Konzeptentwurf entwickelt. Außerdem wurde die Maßnahme bereits im Meinungsträgerkreis Erlangen-Südost angekündigt und mit den Teilnehmer*innen diskutiert. Neben der notwendigen Erneuerung der Hilpertstraße wurde auch die Neugestaltung des

Röthelheimgrabens, welcher sowohl im ISEK Erlangen-Südost als auch im Grünkonzept der Stadt als wichtige Maßnahme formuliert ist, kurz vor Planungsbeginn gestoppt.

Die Verwaltung wird weiterhin am Fortbestand des Stadterneuerungsgebiets Erlangen-Südost festhalten. Die oben aufgeführten noch laufenden Projekte werden fortgeführt bzw. im Rahmen der Städtebauförderung begleitet. Sobald es die Haushaltslage wieder zulässt, wird die Relevanz der ruhenden Projekte im Gebiet neu bewertet und die entsprechenden Planungen wieder aufgenommen. Weiterhin soll die Arbeit des Quartiersmanagements im Jahr 2026 erneut fortgesetzt werden, um die Strukturen, Netzwerke und die Kommunikation im und mit dem Gebiet aufrechtzuerhalten.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.4

611/222/2025

Bauleitplanung der Gemeinde Heßdorf: 2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Ost; Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB; hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Die Gemeinde Heßdorf hat die Stadt Erlangen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ost“ beteiligt (siehe Anlagen 1 und 2).

Die Stadt Erlangen hat sich in der Vergangenheit wiederholt kritisch zum Gewerbegebiet Ost der Gemeinde Heßdorf geäußert. Das Gebiet liegt unmittelbar an der Stadtgrenze und an der Autobahnanschlussstelle Erlangen West und ist überwiegend mit Einzelhandelsbetrieben besetzt.

Mit Schreiben vom 16.12.2024 wurde die Stadt Erlangen um Stellungnahme zur Planung bis zum 30.01.2025 gebeten. Aufgrund der notwendigen verwaltungsinternen Abstimmung hat die Stadt Erlangen um Fristverlängerung bis 14.02.2025 gebeten.

Die Verwaltung hat wie folgt fristgerecht Stellung genommen:

Beteiligung 1111-1 // GE-Ost, 2. Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung zur o. g. Bauleitplanung und die uns gewährte Fristverlängerung. Bitte beachten Sie die folgende Stellungnahme der Stadt Erlangen im weiteren Verfahren:

Wir regen an, die Bezeichnung des aktuellen Verfahrens zu überprüfen, da nach unseren Unterlagen bereits im Jahr 2010 eine 2. Änderung des Bebauungsplans durchgeführt wurde.

Im Städtebaulichen Einzelhandelskonzept der Stadt Erlangen ist im Ortsteil Dechsendorf ein Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. Bei einer Erweiterung des REWE- und ALDI-Marktes in Heßdorf ist davon auszugehen, dass weitere Kaufkraft abfließen wird. Die von Erlangen angestrebte Sicherstellung der wohnungsnahen Versorgung in Dechsendorf würde damit erschwert.

Im Gewerbegebiet Ost der Gemeinde Heßdorf, einer städtebaulich nicht integrierten Lage, sind die betreffenden Grundstücke als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt, in dem jedoch Einzelhandelsnutzungen dominieren. Die Gemeinde Heßdorf hat sich in der Vereinbarung über die Flächenspendenfunktion vom 10. August 2010 gegenüber der Stadt Erlangen u. a. verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, keine weiteren Einzelhandelbetriebe im Gewerbegebiet anzusiedeln.

Seitens der Stadt Erlangen werden aus diesem Grund auch geringfügige Erweiterungen vorhandener Einzelhandelsbetriebe abgelehnt. Ein Anbau für ein Leergutlager lässt erwarten, dass damit anderweitige Flächen als Verkaufsfläche zur Verfügung gestellt werden. Wir sind auch verwundert, dass mit der Änderung des Bebauungsplans bereits errichtete Anlagen nachträglich „baurechtlich legitimiert“ werden sollen.

Die Stadt Erlangen begrüßt, dass die bereits 2010 von ihr angeregte Anbindung des Gebiets an den ÖPNV nun durch die Planung einer Bushaltestelle erfolgen soll. Für barrierefreie Bushaltestellen weisen wir neben den FGSV-Richtlinien auf den Leitfaden für Baulastträger „Bauliche Standards für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im VGN“ hin.

Es wird weiter begrüßt, dass der Simon-Rabl-Weg als Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Heßdorf und Dechsendorf nicht beeinträchtigt wird und erhalten bleibt. Die teilweise Rücknahme der planerisch sinnvollen Gebietseingrünung ist indes zu bedauern.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.5

613/322/2025

Metropolradweg, hier: Kooperationsvertrag für die Gründung eines interkommunalen Interessensverbundes

Am 09.02.2023 wurde die Projektphase I des Metropolradwegs Bamberg-Nürnberg mit der Vorstellung der abgeschlossenen Vorplanung im Lenkungskreis des Projektes abgeschlossen. Im Stadtgebiet Erlangen verläuft die Vorzugstrasse vollständig auf der Westseite des Main-Donau-Kanals unter Nutzung der geplanten Umweltspur der Straße „Am Europakanal“ (siehe auch Anlage 1 – Ergebnisse der Realisierbarkeitsstudie). Die Ergebnisse wurden mit der BV 613/225/2023 vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Im Jahr 2024 wurden unter Federführung des Landkreises Bamberg Förderanträge beim Bundesamt für Logistik und Güterverkehr (BALM) und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) eingereicht, sowie eine interkommunale Kooperationsvereinbarung ausgearbeitet. Dieses Vorgehen inkl. des voraussichtlichen Eigenkostenanteils von ca. 20.200 € (brutto), wurden mit BV 613/225/2023 vom Stadtrat am 27.04.2023 einstimmig beschlossen.

Da die Förderquote insgesamt durch die hinzugewonnene StMB-Förderung höher ist als zum damaligen Zeitpunkt angenommen, reduziert sich der voraussichtliche Eigenanteil der Stadt Erlangen auf ca. 17.100 € (brutto; siehe Anlage 2 – Eigenanteile der Kommunen), die der Stadt Erlangen über den Projektzeitraum 2025-2027 hinweg in Rechnung gestellt werden (siehe Anlage 3 – Zeit- und Finanzierungsplan).

Die Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage 4 – Entwurf Kooperationsvereinbarung) wird bei der Lenungskreissitzung am 20.3.2025 unterzeichnet. Die Vereinbarung sieht vor, dass der Landkreis Bamberg weiterhin das administrative Projektmanagement übernimmt. Die Stadt Erlangen übernimmt die Ausschreibung eines fachlichen Projektmanagements, eines Vergabemanagers sowie anschließend (in Zusammenarbeit mit dem Vergabemanager) die Vergabe der Planungsleistungen. Auftraggeber bleibt dabei der Landkreis Bamberg in seiner Funktion als administratives Projektmanagement. Dort liegen auch die erforderlichen Finanzmittel, um die Ausschreibungen und Vergaben gem. Terminplanung durchführen zu können.

Die voraussichtlichen Baukosten laut Maßnahmenliste (im Stadtgebiet Erlangen ca. 2,98 Mio. € brutto) dienen der Berechnung der Planungskosten, die von den jeweiligen Kooperationspartnern zu übernehmen sind. Über eine Fördermöglichkeit der Baukosten und gegebenenfalls eine gemeinsame Förderantragsstellung wird mit Abschluss der Projektphase II im Lenkungskreis des Projektes beraten und der Entscheidungsvorschlag anschließend den kommunalen Gremien zum Beschluss vorgelegt.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.6

31/276/2025

Realisierung oder Ablehnung von Brunnengenehmigungen auf Privatgrundstücken

Während der 11. Sitzung des Bauausschusses/Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb am 03.12.2025 erkundigte sich ein Ausschussmitglied, ob es weitere Informationen zu Realisierungen oder Ablehnungen bei Brunnengenehmigungen auf Privatgrundstücken aus den vergangenen Jahren gibt. Die Verwaltung sagte zu, dies zu prüfen und zu informieren. Hierzu wurde ein Protokollvermerk gefertigt.

Die meisten Brunnen, die auf privaten Grundstücken gebohrt werden und lediglich der Entnahme zu Gießzwecken dienen, sind nicht erlaubnispflichtig. Diese müssen lediglich beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen angezeigt werden. Diese Anzeigen werden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fachlich geprüft, welches eine Stellungnahme zur Grundwassersituation und den geologischen Verhältnissen in jedem Einzelfall abgibt. Eine Ablehnung kann nur dann erfolgen, wenn in Sonderfällen beispielsweise eine Altlast im Boden vorliegt oder der Brunnen so tief gebohrt werden müsste, dass nicht mehr nur das oberste Grundwasserstockwerk von ihm betroffen wäre. In den letzten fünf Jahren wurden ca. 85 Brunnen auf Privatgrundstücken angezeigt und zum größten Teil auch errichtet. Eine weitere Überwachung der Entnahmen erfolgt aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht.

Erlaubnispflichtig sind Brunnen in der Industrie, der Landwirtschaft oder auch für die Bewässerung von Sportanlagen oder größeren Grünflächen sowie Brunnen zur Trinkwasserversorgung. In den letzten fünf Jahren kamen fünf wasserrechtliche Erlaubnisse für die Entnahme von Wasser aus neu errichteten Brunnen hinzu und wenige andere wurden stillgelegt. Vier dieser fünf Brunnen wurden von der Stadt Erlangen selbst zur Sportplatz- oder Grünflächenbewässerung beantragt. Wasserrechtliche Erlaubnisse für Brunnen werden ebenfalls nur nach einer positiven amtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes erteilt. Die Erlaubnisse enthalten eine Entnahmemengenbegrenzung die auch stetig überwacht wird und aufgrund der Grundwasserneubildung an den spezifischen Entnahmeorten festgelegt wird. Die Erlaubnisse sind in der Regel zwischen 5 und 20 Jahren befristet. Nach Ablauf einer Erlaubnis wird ein neuer Antrag erforderlich und es wird unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik und der aktuellen geologischen/klimatischen Situation ein neues Erlaubnisverfahren durchgeführt. Bestandsschutz bezüglich der Entnahmemengen besteht nicht.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.7

63/119/2025

**Fraktionsantrag Nr. 007/2025 der Stadtratsfraktion "Bündnis 90 Die Grünen, Grüne
Liste";
Bericht zur Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird ein Bericht im BWA und im UVPA zu den Auswirkungen der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) auf die Stadt Erlangen, insbesondere im Hinblick auf

- Stellplatzsatzung,
- Freiflächengestaltungssatzung und
- Nutzungsänderungen
-

beantragt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bayerische Landtag hat am 10.12.2024 das Erste Modernisierungsgesetz Bayern und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern beschlossen. Betroffen davon sind auch Änderungen in der BayBO. Diese sind z.T. am 01.01.2025 bereits in Kraft getreten und andere, insb. das Satzungsrecht betreffende Regelungen, treten zum 01.10.2025 in Kraft. Wesentliche Zielsetzungen der Gesetzesänderungen waren Bürokratieabbau, Beschleunigung und „Entschlackungen“, um insb. den Wohnungsbau voranzubringen (vgl. hierzu auch den Antrag der CSU-Fraktion Nr. 25/2024 „Fitnesscheck für Bayerns Behörden“ – „...Bürokratieabbau ist zentrales Ziel der Bayer. Staatsregierung...“).

Zu den beantragten Themen:

(Anmerkung: a.F. = alte Fassung; n.F. = neue Fassung; jeweils der BayBO)

2.1. Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen hat zuletzt am 14.12.2023 (Inkrafttreten 12.01.2024) eine neue Stellplatzsatzung beschlossen (Vorlage Nr. 30/080/2023). Diese beinhaltet auch die „Anlage 1 – Richtzahlentabelle“. Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2024 wurde ergänzend eine Verwaltungsrichtlinie zum Vollzug des § 5 der Stellplatzsatzung beschlossen, die insb. Ermäßigungen der erforderlichen Stellplätze bei sog. „Mobilitätskonzepten“ ermöglicht (Vorlage Nr. 63/109/2024).

Bisher war im Art. 47 Abs. 1 a.F. die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen landesrechtlich vorgeschrieben. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wurde durch eine Verordnung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (= Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung -GaStellV-) oder aufgrund der Ermächtigung im Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 a.F. durch die jeweilige Kommune festgelegt (Art. 47 Abs. 2 a.F.).

In diesem Teil erfolgte ein bedeutender materiell-rechtlicher Systemwechsel durch den Landesgesetzgeber. Bei der Änderung des Art. 47 n.F. wurde die landesgesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung aus den eingangs genannten Zielvorstellungen heraus (= Bürokratieabbau, Beschleunigung, „Entschlackung“, Förderung Wohnungsbau) vollständig aufgegeben.

Eine Stellplatzpflicht gilt zukünftig nach Art. 47 Abs. 1 n.F. nur noch, wenn die Kommune dies durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 n.F. angeordnet hat. Die neue Ermächtigungsgrundlage im Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 n.F. unterscheidet sich jedoch grundlegend von der alten Fassung. Regelungen zur Beschaffenheit von Stellplätzen, Begrünung etc. sind danach nicht mehr möglich. Ebenso gilt hinsichtlich der festgelegten Anzahl der Stellplätze in der kommunalen Satzung eine Obergrenze, die sich aus der (ebenso überarbeiteten) Anlage zur GaStellV ergibt. Bestehende kommunale Stellplatzsatzungen gelten nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 n.F. nur fort, wenn sie die in der Anlage zur GaStellV festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten oder sie Bestandteil eines Bebauungsplanes sind, der bis 30.09.2025 in Kraft getreten ist.

Im Übrigen, d.h. wenn sie diese Höchstzahlen überschreiten, treten bestehende Stellplatzsatzungen mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft (Art. 83 Abs. 5 Satz 3 n.F.).

- Die für die Berechnung der erforderlichen Anzahl an Stellplätzen maßgebliche Richtzahlentabelle in der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen überschreitet in manchen Punkten die in der Anlage zur GaStellV genannten Richtzahlen, somit diese neuen Obergrenzen und tritt damit ohne weiteres Zutun mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

2.1.1. Möglichkeiten

Nach aktuellem Kenntnisstand bestünde eine mögliche Alternative (Alternative 1) darin, im 9-monatigen Übergangszeitraum bis 30.09.2025 die bestehende Stellplatzsatzung, samt Richtzahlentabelle, so anzupassen, dass sie den neuen Vorgaben zu den Stellplatzzahlen entspricht und somit fortgilt. Nach dem 30.09.2025 ist eine Anpassung nicht mehr möglich.

Dazu wäre bis spätestens zur Sitzung des Stadtrates am 24.07.2025 der Satzungsbeschluss zu fassen. Eine Beschlussfassung in der Sitzung am 25.09.2025 wäre nicht ausreichend, da die geänderte Satzung noch vor dem 30.09.2025 bekannt gemacht sein müsste.

Eine weitere überdenkenswerte und sinnvolle Alternative (Alternative 2) wäre, im Sinne der landesgesetzgeberischen Zielsetzung (Bürokratieabbau, Beschleunigung, „Entschlackung“, Förderung Wohnungsbau) mit Ablauf des 30.09.2025 auf eine Stellplatzsatzung zu verzichten. Damit bestünde zukünftig keine Verpflichtung mehr, Stellplätze zu schaffen (weniger Versiegelung, geringere Baukosten etc.).

Die Möglichkeit Stellplätze zu schaffen, bliebe den Bauherren jedoch in eigener Entscheidungsfreiheit unbenommen.

Im Falle dieser Alternative 2 müssten Stellplätze, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht tatsächlich hergestellt werden können, auch nicht mehr in Geld abgelöst werden (ohne Stellplatzpflicht, keine Ablöseverpflichtung). Diese Ablösebeträge waren nach Art. 47 Abs. 4 a.F. zweckgebunden u.a. für Parkeinrichtungen, ÖPNV.

Im Schnitt der letzten 10 Jahre betrug die jährliche Einnahme aus Ablösebeträgen ca. 720.000 €.

Unberührt bliebe die Möglichkeit für die Stadt Erlangen, in Bebauungsplänen (z.B. für Neubaugebiete) eine Regelung zur Stellplatzpflicht zu integrieren, die den Vorgaben der neuen Ermächtigungsgrundlage entspricht.

Über das Referat für Planen und Bauen wird zeitnah eine Abstimmung über das weitere Vorgehen zu den Alternativen angestoßen werden.

2.2. Freiflächengestaltungssatzung

Die bestehenden Freiflächengestaltungssatzungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 a.F.) in Bayern treten alle mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung, also mit Ablauf des 30.09.2025, außer Kraft (Art. 83 Abs. 5 Satz 1 n.F.; vgl. Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 13.06.2024 „...Über Blumen, Bäume oder Vogelhäuschen im Garten soll nicht die Behörde mit Satzungen, sondern wieder die Eigentümer entscheiden...“). Heilungsmöglichkeiten gibt es hier nicht.

Dieser Wegfall gilt auch für Freiflächengestaltungs- bzw. Grünordnungssatzungen, die Bestandteil eines Bebauungsplanes sind und deren Rechtsgrundlage auf der bauordnungsrechtlichen Regelung der BayBO basiert. Auf die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes als Ganzes und die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen hat dies keine Auswirkungen.

Die geänderte Ermächtigungsgrundlage in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 n.F. ermöglicht es den Kommunen, ein Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrüntem Steingärten und ähnlich eintöniger Flächennutzung zu regeln. Detaillierte, positiv regelnde Vorgaben zur Begrünung, Bepflanzung usw. von Freiflächen sind nach dem klaren Wortlaut des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 n.F. zukünftig nicht mehr möglich. Entsprechende Satzungsmuster sind nach Aussagen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr sowie des Bayer. Städtetags in Arbeit.

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es einer derartigen Satzungsregelung nicht, da bereits Art. 7 n.F. das Gebot enthält, die nicht mit Gebäuden etc. überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Eine Bodenversiegelung ist auch bei zulässiger Verwendung möglichst zu vermeiden.

2.3. Nutzungsänderungen

Der bisherige Verfahrensfreiheitstatbestand des Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 a.F. für Nutzungsänderungen wurde erweitert. Hiernach sind Änderungen der Nutzung von Anlagen verfahrensfrei, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach Art. 60 Satz 1 und Art. 62 bis 62b n.F. als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen. Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen in diesem Sinne lassen die Verfahrensfreiheit unberührt, soweit die neue Nutzung gebietstypisch im jeweiligen Baugebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist und kein Sonderbau betroffen ist. Nutzungsänderungen werden mit der Änderung also dann erleichtert, wenn die neue Nutzung nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung im jeweiligen Gebiet allgemein zulässig ist. Die Erweiterung beschränkt sich ausweislich des Wortlauts („soweit“) und der Gesetzesbegründung auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Das bedeutet, dass die Nutzungsänderung nur in den Fällen verfahrensfrei ist, in denen für die neue Nutzung ausschließlich andere bauplanungsrechtliche Anforderungen bzgl. der Art der baulichen Nutzung in Betracht kommen. Sobald durch die Nutzungsänderung (zumindest auch) andere öffentlich-rechtliche Belange (Abstandsflächenrecht, Stellplätze, Brandschutz etc.) nach Art. 60 Satz 1 und Art. 62 und 62b berührt werden, greift Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 n.F. nicht. Das Vorhaben ist dann verfahrenspflichtig. Die Vorschrift ist nicht so zu verstehen, dass es auf die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nicht mehr ankommt, sofern die neue Nutzung nur gebietstypisch im jeweiligen Baugebiet allgemein zulässig ist.

Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 n.F. gilt auch für faktische Baugebiete im unbeplanten Innenbereich.

Auch Nutzungsänderungen nach Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 n.F. sind trotz Verfahrensfreiheit nach dem neuen Art. 57 Abs. 7 n.F. der Gemeinde zwei Wochen vor Aufnahme der geänderten Nutzung in Textform anzuzeigen.

Nach den unveränderten Grundsätzen in der BayBO entbindet u.a. die Verfahrensfreiheit eines Vorhabens nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Bauvorhaben gestellt werden (Art. 55 Abs. 2). Verantwortlich hierfür sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Art. 49).

2.4. Weitere Änderungen -beispielhaft-

2.4.1. Aufstockungen, Art. 46 Abs. 6 n.F.

Die Regelung bringt eine Erleichterung für Fälle, bei denen sich durch eine geplante Aufstockung zur Schaffung von Wohnraum eine Änderung der Gebäudeklasse ergibt. Trotz Änderung der Gebäudeklasse muss das Gebäude nicht die materiellen Anforderungen erfüllen, die für die neue Gebäudeklasse gelten. Bestehende tragende Wände und Stützen, Außenwände, Trennwände, Brandwände, Decken, Treppen sowie notwendige Treppenräume und Flure müssen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nicht angepasst werden. Für den Bereich der Aufstockung kann für die neuen Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der bisherigen Gebäudeklasse angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass Gebäude und Nutzung bestandsgeschützt sind und die Aufstockung um nicht mehr als ein Geschoss erfolgt. Mit einer einmal nach dieser Vorschrift erfolgten Aufstockung ist dieses Privileg verbraucht. Der zweite Rettungsweg ist für neue Bereiche

oder Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung stets erforderlich, unabhängig von der bisherigen oder künftigen Gebäudeklasse.

Nach den unveränderten Grundsätzen in der BayBO entbindet u.a. die Verfahrensfreiheit eines Vorhabens nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Bauvorhaben gestellt werden (Art. 55 Abs. 2). Verantwortlich hierfür sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Art. 49).

2.4.2. Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken und Dachgauben, Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 n.F.

Der neu eingefügte Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 stellt Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben verfahrensfrei, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert wird. Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken sind somit nunmehr vollständig verfahrensfrei. Ungeachtet der Verfahrensfreiheit sind Dachgeschossausbauten im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 n.F. nach dem neuen Art. 57 Abs. 7 n.F. der Gemeinde zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Nach den unveränderten Grundsätzen in der BayBO entbindet u.a. die Verfahrensfreiheit eines Vorhabens nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Bauvorhaben gestellt werden (Art. 55 Abs. 2). Verantwortlich hierfür sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Art. 49).

2.4.3. Kinderspielplätze, Art. 7 Abs. 3 a.F.

Durch die Streichung des Art. 7 Abs. 3 a.F. besteht ab 01.10.2025 keine gesetzliche Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen. Die Kommunen müssen entscheiden, ob in ihrem Gemeindegebiet eine Spielplatzpflicht gelten soll oder nicht (Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 n.F.). Regelungen zur Beschaffenheit des Spielplatzes können dabei zukünftig nicht mehr getroffen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sollte eine Anpassung der bestehenden Stellplatzsatzung erwogen werden, könnte diese Aufgabe durch Amt 63 / Verwaltung i.V.m. dem Rechtsamt (30) bis zur Sitzung des Stadtrates am 24.07.2025 vorbereitet werden.

Darüber hinausgehende Satzungen können bis zur Wiederbesetzung einer Stelle im Verwaltungsbereich aktuell nicht erstellt werden; Satzungsmuster wären zudem abzuwarten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Im Falle der Alternative 2 / Stellplatzsatzung werden -zweckgebundene- Mindereinnahmen (Schnitt der letzten 10 Jahre ca. 720.000 €/p.a.) eintreten.	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Die Vorlage lag als Tischaufgabe auf. Der Baureferent Herr Lang und Herr Schenkl, Amtsleitung des Bauaufsichtsamtes, erläutern die Änderungen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 007/2025 der Stadtratsfraktion „Bündnis 90 Die Grünen, Grüne Liste“ ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Vorlage lag als Tischaufgabe auf. Der Baureferent Herr Lang und Herr Schenkl, Amtsleitung des Bauaufsichtsamtes, erläutern die Änderungen.

Ergebnis/Beschluss:

3. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Antrag Nr. 007/2025 der Stadtratsfraktion „Bündnis 90 Die Grünen, Grüne Liste“ ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5

III/059/2025

Sozial-gerechtere Erdgasstarife der ESTW; Antrag Nr. 094/2024 der Klimaliste

Die Beschlüsse und die Entscheidungen über die Struktur und die Höhe der Erdgasstarife der Erlanger Stadtwerke AG werden durch den Aufsichtsrat bzw. den Vorstand der ESTW AG gefasst bzw. getroffen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden. Diese unterscheiden sich für Gaslieferungen für Kochen und Warmwasser (0,77 Cent/kWh) und sonstige Tarifierungen (0,33 Cent/kWh). Daneben gibt es einen Höchstbetrag für die Belieferung von Sondervertragskunden (0,03 Cent/kWh). Eine Vereinheitlichung der Konzessionsabgabe für Tarifierungen auf 0,33 Cent/kWh hätte Einnahmeausfälle der Stadt zur Folge. Ein einheitlich höherer Betrag für Tarifierungen ist nicht möglich, wäre aber aus Sicht des Kommunalwirtschaftsrechts ggfs. erforderlich.

Demnach kann dem Antrag der Klimaliste nicht entsprochen werden.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch des abwesenden Antragsstellers wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch des abwesenden Antragsstellers wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 6

30/103/2025

Änderung der Parkgebührenordnung; Parkgebührenermäßigung für E-Kfz

Mit Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 3. Dezember 2024 hat die Bayerische Staatsregierung dem § 10 ZustV die Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut beigefügt: „Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.“

Die Regelung tritt ab dem 01.04.2025 in Kraft. Sie ist befristet auf die Gültigkeitsdauer des Elektromobilitätsgesetzes. Dieses tritt nach heutiger Rechtslage am 31.12.2026 außer Kraft. Mit dieser Änderung sind die ersten drei Stunden jedes Parkvorganges für E-Kfz kostenfrei. E-Kfz sind elektrisch betriebene Kfz mit dem Zusatz „E“ im Kennzeichen.

Diese Änderung macht eine Anpassung der Parkgebührenordnung notwendig, da die Änderung des § 10 ZustV die bisherige Parkgebührenordnung in Teilen wegen vorrangigen Landesrechts unwirksam macht. Sie wird wortgleich als § 2a in die Parkgebührenordnung eingefügt.

Verhalten der Verkehrsteilnehmenden

Der*die Verkehrsteilnehmer*in, der*die ein entsprechend gekennzeichnetes E-Kfz fährt, darf nun stets anstelle des Parkscheines die ersten drei Stunden jedes Parkvorganges die Parkscheibe einlegen. Bei einem Parkvorgang, der über die drei Stunden Gebührenbefreiung hinausgeht, bestehen die Möglichkeit, entweder den Parkschein zuerst zu lösen und die Parkscheibe danach zu stellen (z. B. 10 Uhr Parkbeginn, Parkschein bis 11 Uhr, Parkscheibe 11 Uhr, Parkende 14 Uhr) oder die Parkscheibe zuerst einzustellen und das Parkticket danach in Anspruch nehmen (z. B. 10 Uhr Parkbeginn, Parkscheibe 10 Uhr, Parkschein bis 11 Uhr, Parkende 14 Uhr). Hier wird die Dauer des Parktickets zu den drei Stunden Gebührenbefreiung hinzuaddiert.

Technische Umsetzung innerhalb der Stadt Erlangen

Eine entsprechende Programmierung oder gar ein Umbau der Parkscheinautomaten sind seitens der Verwaltung nicht angedacht. Die Nutzung der Parkscheibe kann rechtlich nicht unterbunden werden, weshalb der am Parkscheinautomat gelöste Parkschein neben der Parkscheibe verwendet werden dürfte. Dies dürfte im Vollzug ggf. zu Problemen führen. Zudem würden für den Umbau der Parkscheinautomaten erhebliche Kosten entstehen.

Höchstparkdauer

Nachdem die Befreiung ausweislich des Wortlautes des § 10 ZustV lediglich die Gebührenhöhe betrifft, bleibt die auf der Beschilderung angeordnete Höchstparkdauer unberührt. E-Kfz dürfen nicht länger stehen als andere Kfz.

Parkgebühreneinnahmen

In Bayern waren zum 01.01.2024 ca. 3,21% E-Kfz und 6,33% Hybridfahrzeuge (<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm124/index.html>), in Erlangen ca. 3,2%

E-Kfz und 6,3% Hybridfahrzeuge (<https://erlangen.de/aktuelles/verkehrsstatistik>) zugelassen. Es ist nicht bekannt, wie viele Kfz davon ein E-Kennzeichen besitzen, und damit berechtigt sind, diese Begünstigung zu nutzen. Vereinfacht ist davon auszugehen, dass möglicherweise bis zu 10% der Einnahmen durch Parkgebühren wegbrechen könnten. Eine präzisere Schätzung ist nicht möglich, da nicht vorhergesagt werden kann, in welchem Ausmaß die Regelung in Anspruch genommen wird.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung, Entwurf vom 24.02.2025, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung, Entwurf vom 24.02.2025, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 7

31/278/2025

Änderung der Landschaftsschutzverordnung; Herausnahme eines Teilgebiets der "Brucker Lache" aus der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung:

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung einzuleiten. Vorgesehen ist im Wesentlichen die Rechtswirksamkeit in der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 467 „Erweiterung der Technischen Fakultät Uni-Südgelände Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan zu erreichen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Beschluss zum Erlass der Änderungsverordnung soll gefasst werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 04.11.2024 bis 06.12.2024 wurden durch die beteiligten Ämter und Stellen keine wesentlichen Anregungen oder Einwendungen erhoben, die eine Änderung des ausgelegten Verordnungsentwurfs oder der Karte erfordert hätten.

Die Naturschutzbehörde des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen hat die Anregungen gemäß Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG geprüft; das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Würdigung ist in Anlage 1 dargestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Die Vorlage lag mit Änderungen als Tischaufgabe auf. Die Umweltreferentin Frau Bock erläuterte diese kurz.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Ergebnis der Prüfung zu den Anregungen und Bedenken der am Verordnungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung beteiligten Stellen bzw. aufgrund der öffentlichen Auslegung beteiligten Verbände (Anlage 1) wird gebilligt.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Landschaftsschutzverordnung – Entwurf vom 08.10.2024, Anlage 2) samt Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:10.000 – Anlage 3) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Vorlage lag mit Änderungen als Tischaufgabe auf. Die Umweltreferentin Frau Bock erläuterte diese kurz.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Ergebnis der Prüfung zu den Anregungen und Bedenken der am Verordnungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung beteiligten Stellen bzw. aufgrund der öffentlichen Auslegung beteiligten Verbände (Anlage 1) wird gebilligt.

2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Landschaftsschutzverordnung – Entwurf vom 08.10.2024, Anlage 2) samt Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:10.000 – Anlage 3) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 8

611/221/2025

20a. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich - Erweiterung Uni Südgelände- ; hier: Feststellungsbeschluss

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Bayerische Kabinett hat am 02.05.2017 beschlossen, die Hochschulstandorte Erlangen und Nürnberg massiv zu stärken. Die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität wird „als Ganzes am Standort Erlangen gestärkt und weiterentwickelt“.

Der Stadtrat hat mit den Grundsatzbeschlüssen vom 30.03.2017 und 31.05.2017 das weitere Vorgehen zum Thema Technische Fakultät beschlossen: Die Stadtverwaltung wurde in diesen Beschlüssen beauftragt, hinsichtlich der identifizierten Wachstumspotentiale der Technischen Fakultät (siehe Beschluss vom 30.03.2017) die Zusammenarbeit mit allen relevanten Partnern mit hoher Priorität fortzusetzen und zu vertiefen mit dem Ziel, der Fakultät die beste Entwicklung im Rahmen der Forschungslandschaft in Erlangen und Nürnberg zu ermöglichen. Es sollen so bald wie möglich Erweiterungsflächen geschaffen werden.

Diesbezüglich wurde die Verwaltung beauftragt, die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung von Bebauungsplänen einzuleiten. Grundlage hierfür ist die Masterplanung Uni-Südgelände, die im Stadtrat am 28.04.2022 vorgestellt und beschlossen wurden.

Das Addendum zur Masterplanung für die Thematik zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hat der Stadtrat am 26.10.2023 beschlossen.

Mit der 20a. Änderung des FNP 2003 wird parallel der Bebauungsplans Nr. 467 (Vorlagen-Nr. 611/220/2025 zum Satzungsbeschluss im UVPA) aufgestellt. Im Geltungsbereich sollen laut Masterplanung Labore, Werkstätten, Büros, Forschungsbetriebe und andere institutsnahe Einrichtungen verortet werden. Im südlichen Teil soll das Nordbayerische Hochleistungsrechenzentrum entstehen, welches als erste Baumaßnahme geplant ist.

Ziel der FNP Änderung und des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung für den Bereich östlich der Nikolaus-Fiebiger-Straße und westlich der Kurt-Schumacher-Straße. Ziele sind dabei im Einzelnen:

- Bedarfsdeckung universitärer und universitätsnaher Nutzungen inklusive eines Hochleistungsrechenzentrums,
- Schaffung einer leistungsfähigen, angemessenen Erschließung des Plangebietes,
- Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung des Plangebietes,
- Sicherung bedeutender Freibereiche innerhalb des Plangebietes,
- Durchgrünung des Plangebietes und Vernetzung mit dem Landschaftsraum,
- Anbindung des Plangebietes an die umgebenden Wohn- und Universitätsstandorte.

Ferner wird die Plandarstellung für einen Teilbereich westlich der Nikolaus-Fiebiger-Straße bereinigt.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 2 dargestellt. Er umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 1946/620, 1946/648, 1946/650, 1946/654 und 1946/660 sowie Teilflächen der Flst. Nrn. 1946/756, 1946/593 und 1946/752 der Gemarkung Erlangen mit einer Fläche von ca. insgesamt 5,4 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Herausnahme des Gebiets aus der Landschaftsschutzverordnung notwendig, da eine Bebauung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung zuwiderlaufen würde. Ein entsprechendes Verfahren wurde durchgeführt und ist mit einer Beschlussvorlage Gegenstand derselben Sitzungsreihe wie dieser Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr. 31/278/2025).

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan von 2003 (FNP) ist das Plangebiet als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher erforderlich, um das Planungsgebiet als Sonderbaufläche Universität auszuweisen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der FNP 2003 soll in den o. g. Teilbereichen geändert werden.

Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Billigung

Der Erlanger Stadtrat hat am 26.09.2024 den Entwurf der 20a. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.09.2024 gebilligt sowie die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024 veröffentlicht. Bis zum Ende der Veröffentlichung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Zusätzlich fand am 26.11.2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, zu der ca. 15 Personen anwesend waren.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Email vom 31.10.2024 von der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen und Ergänzungen der Flächennutzungsplanänderung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 1 entnommen werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann die 20a. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.03.2025 als Feststellung beschlossen werden.

Alternativenprüfung

Es wurden zwölf weitere mögliche Alternativstandorte im Stadtgebiet auf ihre Verfügbarkeit, Realisierbarkeit und Eignung hin geprüft. Die Prüfung wird in der Begründung erläutert.

Darüber hinaus wurden im Vorfeld verschiedene Bebauungskonzepte diskutiert, die jedoch hinsichtlich der Umweltauswirkungen vergleichbar waren. Ergebnis der Prüfung ist, dass der gewählte Standort an der Kurt-Schuhmacher-Straße am besten geeignet ist und gewährleistet, die Vorhaben im angestrebten Zeithorizont realisieren zu können. Die Fläche bietet eine ausreichende Größe, um alle Nutzungen gemäß der Masterplanung integrieren zu können. Weiterhin steht die Fläche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bestehenden Uni-Südgelände und hat bereits denselben Grundstückseigentümer, so dass eine sofortige Verfügbarkeit gewährleistet ist. Auch hinsichtlich der Erreichbarkeit bietet die Fläche eine sehr gute Anbindung an das ÖPNV-Netz.

Alle weiteren geprüften Flächen sind zu klein, bereits durch andere (geplante) Nutzungen belegt und / oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten.
Der Entwurf der 20a. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Uni Südgelände – der Stadt Erlangen mit integriertem Landschaftsplan 2003 und Begründung in der Fassung vom 17.09.2024 wird entsprechend ergänzt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 18.03.2025 als Feststellung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 13 gegen 1

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten.
Der Entwurf der 20a. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Uni Südgelände – der Stadt Erlangen mit integriertem Landschaftsplan 2003 und Begründung in der Fassung vom 17.09.2024 wird entsprechend ergänzt.
4. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 18.03.2025 als Feststellung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 9

611/220/2025

**Bebauungsplan Nr. 467 der Stadt Erlangen - Erweiterung Uni-Südgelände Ost - mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Bayerische Kabinett hat am 02.05.2017 beschlossen, die Hochschulstandorte Erlangen und Nürnberg massiv zu stärken. Die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität wird als Ganzes am Standort Erlangen gestärkt und weiterentwickelt.

Der Stadtrat hat mit den Grundsatzbeschlüssen vom 30.03.2017 und 31.05.2017 das weitere Vorgehen zum Thema Technische Fakultät beschlossen: Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, hinsichtlich der Wachstumspotentiale der Technischen Fakultät (siehe Beschluss vom 30.03.2017) die Zusammenarbeit mit allen relevanten Partnern mit hoher Priorität fortzusetzen und zu vertiefen mit dem Ziel, der Fakultät die beste Entwicklung im Rahmen der Forschungslandschaft in Erlangen und Nürnberg zu ermöglichen. Es sollen so bald wie möglich Erweiterungsflächen geschaffen werden.

Diesbezüglich wurde die Verwaltung beauftragt, die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung von Bebauungsplänen einzuleiten. Grundlage hierfür ist die Masterplanung Uni-Südgelände, die im Stadtrat am 28.04.2022 vorgestellt und beschlossen wurden.

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 467 sollen laut Masterplanung Labore, Werkstätten, Büros, Forschungsbetriebe und andere institutsnahe Einrichtungen verortet werden. Im südlichen Teil soll das Nordbayerische Hochleistungsrechenzentrum entstehen, welches als erste Baumaßnahme geplant ist. Die Abwärme des Rechenzentrums wird dabei von der EStW genutzt und in das städtische Fernwärmenetz eingespeist.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung für den Bereich östlich der Nikolaus-Fiebiger-Straße und westlich der Kurt-Schumacher-Straße. Ziele sind dabei im Einzelnen:

- Bedarfsdeckung universitärer und universitätsnaher Nutzungen inklusive eines Hochleistungsrechenzentrums,
- Schaffung einer leistungsfähigen, angemessenen Erschließung des Plangebietes,
- Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung des Plangebietes im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Brucker Lache“,
- Sicherung bedeutender Freibereiche innerhalb des Plangebietes,
- Durchgrünung des Plangebietes und Vernetzung mit dem Landschaftsraum,
- Anbindung des Plangebietes an die umgebenden Wohn- und Universitätsstandorte

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 1946/620, 1946/648, 1946/650, 1946/654 und 1946/660 sowie Teilflächen des Flsts. Nr. 1946/756, Gemarkung Erlangen.

Der Geltungsbereich hat sich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss mit dem Billigungsbeschluss geringfügig erweitert. An der Ostseite der Nikolaus-Fiebiger-Straße (Flst. Nr. 1946/756) ist im Bestand kein Gehweg vorhanden. Aufgrund der geplanten universitären Nutzungen soll auch an der Ostseite ein Gehweg mit begleitender Baumpflanzung erstellt werden. Daher wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans am westlichen Rand erweitert.

Er umfasst somit insgesamt ca. 5,11 ha. Dies sind mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke der Planung erforderlich sind. Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 2 dargestellt.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Herausnahme des Gebiets aus der Landschaftsschutzverordnung notwendig, da eine Bebauung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung zuwiderlaufen würde. Ein entsprechendes Verfahren wurde durchgeführt und ist mit einer Beschlussvorlage Gegenstand derselben Sitzungsreihe wie dieser Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr. 31/278/2025).

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan von 2003 (FNP) ist das Plangebiet als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher erforderlich, um das Planungsgebiet als Sonderbaufläche Universität auszuweisen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB. Die entsprechende Beschlussvorlage ist Gegenstand derselben Sitzungsreihe dieser Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr. 611/221/2025).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 467 – Erweiterung Uni-Südgelände Ost - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Billigung

Der Erlanger Stadtrat hat am 26.09.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 467 in der Fassung vom 17.09.2024 gebilligt sowie die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024 veröffentlicht. Bis zum Ende der Veröffentlichung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Zusätzlich fand am 26.11.2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, zu der ca. 15 Personen anwesend waren.

Nach der Vorstellung des Bebauungsplans gab es einzelne Rückfragen aus dem Publikum. Diese bezogen sich hier auf die Kapazitäten der bestehenden Schmutzwasserkanäle, auf die geplante zeitliche Umsetzung der Bauprojekte im Gebiet sowie auf die Frage einer Nutzung von E-Ladesäulen im Uni-Südgelände für Anwohnende. Alle Fragen wurden von den Vortragenden abschließend beantwortet.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit E-Mail vom 31.10.2024 von der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden

insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen zehn eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen und Ergänzungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 1 entnommen werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.03.2025 als Satzung beschlossen werden.

Wesentliche redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- Bei den textlichen Festsetzungen zur Solarenergie (Nr. 10.3) sowie in der Begründung wurde klarstellend ein „oder“ ergänzt, um Missverständnisse zu vermeiden, wie Solaranlagen errichtet werden können.
- Weitere klarstellende Ergänzungen wurden in der Begründung vorgenommen, z. B. Erläuterungen zu Nebenanlagen, zur geplanten Entwässerung (Niederschlagswasser, Mischwasserkanal) und zu Gemeinschaftsgrünflächen.
- Des Weiteren wurden zwei Tippfehler (1x Plan, 1x Begründung) korrigiert.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 467 – Erweiterung Uni-Südgelände Ost – der Stadt

Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 17.09.2024 wird entsprechend ergänzt.

2. Der Bebauungsplan mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 18.03.2025 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 467 – Erweiterung Uni-Südgelände Ost – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 17.09.2024 wird entsprechend ergänzt.
4. Der Bebauungsplan mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 18.03.2025 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 6 gegen 1

TOP 10

611/214/2024

Standortkonzept - Nahversorgung Südstadt/Bruck

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel der Erlanger Einzelhandelsentwicklung ist eine möglichst flächendeckende wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Nahversorgung im gesamten Stadtgebiet einschließlich der stadtteilbezogenen Nahversorgungslagen wurde im städtebaulichen Einzelhandelskonzept (SEHK) vom Stadtrat 2011 (siehe Vorlage Nr. 611/064/2011) beschlossen.

Bestandteil des SEHKs ist ein Standortkonzept mit der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche (ZVB). Das Standortkonzept dient als Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage für die Bewertung von Ansiedlungsbegehren insbesondere großflächiger Einzelhandelsbetriebe.

Da die städtebaulich verträgliche und erstrebenswerte Ausstattung und Größe der zentralen Versorgungsbereiche sowie die Verträglichkeit ergänzender Lebensmittelmärkte maßgeblich von der im Einzugsbereich lebenden Bevölkerung und der zur Verfügung stehenden Kaufkraft bestimmt wird, wirken sich neue Wohngebiete und Nachverdichtungen mittelbar auf das SEHK aus.

Im Untersuchungsraum für das Standortkonzept Südstadt/Bruck nahm die Bevölkerung seit 2011 u. a. durch Nachverdichtungen im Bereich Hans-Geiger-Straße/Jaminstraße zu. Zudem wird in den nächsten Jahren mit den Planungen im Bereich des Siemens-Campus (siehe Vorlage Nr. 611/183/2023), des Areals Rathenau – Süd (siehe Vorlage Nr. 611/329/2020) und der geplanten Nachverdichtungen der Gewobau östlich der Koldestraße durch die Schaffung neuen Wohnraums ein weiteres Bevölkerungswachstum erfolgen. So hat die Bevölkerung im Untersuchungsraum in den letzten zehn Jahren bereits um 8,7 % zugenommen. Bis 2039 wird ein weiteres Bevölkerungswachstum von knapp 23 % prognostiziert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung beauftragt, das Standortkonzept für den Bereich Südstadt/Bruck zu überarbeiten, um so eine aktuelle Grundlage für eine zielgerichtete Steuerung und Beurteilung potenzieller Ansiedlungsvorhaben von Einzelhandelsbetrieben im Untersuchungsraum zu haben (siehe Vorlage Nr. 611/179/2023).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

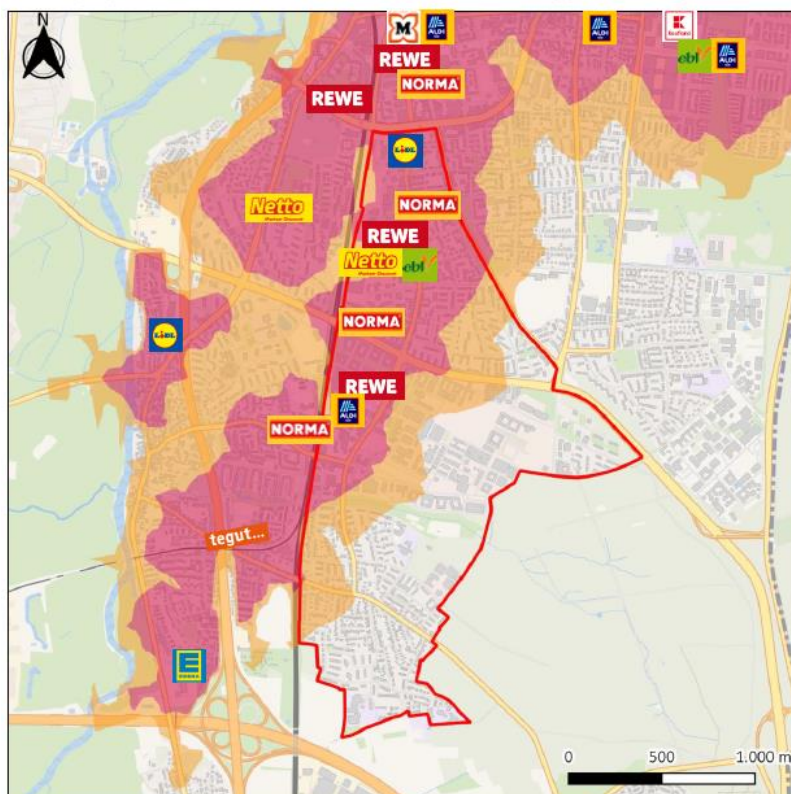
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Auftrag der Stadt Erlangen hat die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) das Standortkonzept für den Stadtraum Südstadt/Bruck als räumliche Teilfortschreibung des bestehenden städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erlangen aus dem Jahr 2011 geprüft und fortgeschrieben.

Sicherung der verbrauchernahen Grundversorgung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass insgesamt zwar eine gute Ausstattung mit Gütern des täglichen Bedarfs vorhanden ist, aber auch räumliche Versorgungslücken in der Nahversorgung bestehen. Ein Großteil des Handels konzentriert sich auf verkehrsgünstig entlang der zentralen Nord-Süd-Achse Karl-Zucker-Straße/Koldestraße/Günther-Scharowsky-Straße gelegene Standorte. Dementsprechend bestehen im Bezirk Bierlach und im östlichen Bereich des Bezirks Forschungszentrum räumliche Versorgungslücken.

Nahversorgungsbetriebe ab 400 m² Verkaufsfläche im Umfeld des Untersuchungsgebiets Südstadt / Bruck



Quelle: GMA 2024, Kartenhintergrund: @ Kartenhintergrund: © OpenMapTiles, © OpenStreetMap-Mitwirkende

Unter der Zielsetzung einer verbrauchernahen Grundversorgung mit Angeboten des kurzfristigen Bedarfs soll daher die Nahversorgung im Untersuchungsraum gesichert und weiterentwickelt werden. Verbrauchernahe Grundversorgung meint in diesem Zusammenhang ergänzend zur Wohn- ortnähe auch die Arbeitsplatznähe für eindeutige Arbeitsplatzschwerpunkte (z. B. Siemens-Campus). Vor diesem Hintergrund können eindeutig der Nahversorgung dienende Betriebe auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche an integrierten Standorten zugelassen werden. Reine Gewerbegebietsstandorte sind weiterhin ausgeschlossen.

Zur Verbesserung der räumlichen Nahversorgung im Untersuchungsraum bietet sich das Stadtquartier Süd an. Eine Einzelhandelsentwicklung im Stadtquartier Süd kann dabei nicht nur die Nahversorgung für die zukünftigen Bewohner des Quartiers sicherstellen, sondern auch zu einer Verbesserung der Nahversorgung im Bezirk Bierlach sowie im Osten des Bezirks Forschungszentrum (Quartier Friedrich-Bauer-Straße) beitragen. Neben der Entwicklung eines Lebensmittelmarkts ist dabei grundsätzlich auch die Entwicklung ergänzender Nahversorgungsangebote möglich. Bei Vorliegen einer konkreten Planung sind mögliche negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und bestehende städtebaulich integrierte Lagen der Nahversorgung zu untersuchen.

Standortkonzept

Seit der Erarbeitung des SEHK 2011 wurde der Begriff des zentralen Versorgungsbereichs durch die Rechtsprechung thematisiert und in Teilen konkretisiert. Für das Standortkonzept Nahversorgung Südstadt/Bruck bedeutet dies einerseits, dass die Standortstruktur angepasst wurde und andererseits, dass bisherige ZVBs zum Teil nicht mehr den rechtlichen Anforderungen, wie z. B. Multifunktionalität, zentrale Funktion mit städtebaulichem und funktionalem Gewicht, genügen. Im Ergebnis werden daher die gemäß SEHK 2011 definierten Nahversorgungslagen Rathenau, Hans-Geiger-Straße und Bierlach, Bunsenstraße zukünftig nicht mehr als Nahversorgungszentrum (ZVB) sondern als integrierte Lage eingestuft. Als neuer ZVB kann das Nahversorgungszentrum Rathenau, Karl-Zucker-Straße (ehemaliger Solitärstandort Lebensmittel) eingestuft werden.

Ansiedlungsregeln nahversorgungsrelevante Sortimente

Darüber hinaus wurden die Ansiedlungskriterien für nahversorgungsrelevante Sortimente dahingehend konkretisiert, dass in Nahversorgungszentren ab einer Geschossfläche von 1.200 m² eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Dies bedeutet, dass nachgewiesen werden muss, dass durch (neue) Einzelhandelsvorhaben keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und/oder bestehende städtebauliche integrierte Lagen der Nahversorgung induziert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Standortkonzept Nahversorgung Südstadt/Bruck soll als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind demnach dessen Ziele und Regelungen zu berücksichtigen. Bei Baugenehmigungen und Genehmigungen von Nutzungsänderungen entfaltet das Standortkonzept dagegen allein noch keine unmittelbare Wirkung.

Für die Stärkung der Nahversorgung im Untersuchungsraum Südstadt/Bruck sind bei den Planungen für das Stadtquartier Süd entsprechende Flächen für die Nahversorgung zu berücksichtigen.

Um als attraktiver und gut erreichbarer Nahversorgungsstandort fungieren zu können, sind die folgenden Anforderungen an den Standort zu stellen:

- Möglichst gute, fußläufige Erreichbarkeit aus Bierlach und dem Quartier Friedrich-Bauer-Straße
- Zentraler Ort innerhalb des zukünftigen Quartiers

Fortschreibung städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK) 2011

Aufgrund der Ausführungen und Erkenntnisse aus der Teilfortschreibung des Standortkonzeptes Nahversorgung für die Südstadt/Bruck ist davon auszugehen, dass sich einerseits auch der Einzelhandelsbesatz im Stadtgebiet verändert hat und einer Aktualisierung bedarf und andererseits einige der weiteren Nahversorgungslagen (ZVBs) im Stadtgebiet nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen genügen. Ebenso sind die Ansiedlungsregeln und Zielsetzungen auf gesamtstädtischer Ebene zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Um weiterhin Rechtssicherheit bei der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu haben, wird daher empfohlen, eine Gesamtfortschreibung des städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes 2011 durchzuführen. Angesichts der aktuellen Haushaltslage wird eine kurzfristige Bearbeitung nicht möglich sein. Sobald entsprechende Ressourcen vorhanden sind, wird die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes in der Verwaltung weiterverfolgt und entsprechende Mittel werden in die Haushaltsplanungen eingestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Herr Schmitt (GMA) hält einen Vortrag und beantwortet anschließend die Fragen der Mitglieder.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Standortkonzept – Nahversorgung für die Südstadt/Bruck wird als städtebauliche Entwicklungskonzeption nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Dies gilt insbesondere für
 - die städtebaulichen Zielsetzungen
 - die Veränderungen in der Standortstruktur
 - die Ansiedlungsregeln für nahversorgungsrelevante Sortimente.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Planungen für das Stadtquartier Süd die Ausführungen zur Nahversorgung zu berücksichtigen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Schmitt (GMA) hält einen Vortrag und beantwortet anschließend die Fragen der Mitglieder.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Standortkonzept – Nahversorgung für die Südstadt/Bruck wird als städtebauliche Entwicklungskonzeption nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Dies gilt insbesondere für
 - die städtebaulichen Zielsetzungen
 - die Veränderungen in der Standortstruktur
 - die Ansiedlungsregeln für nahversorgungsrelevante Sortimente.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Planungen für das Stadtquartier Süd die Ausführungen zur Nahversorgung zu berücksichtigen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 11

613/269/2024

**Zukunftsplan Fahrradstadt: Querung Herzogenauracher Damm - überarbeitete
Vorplanung**

**Anträge des Stadtteilbeirats Anger/Bruck Nr. 243/2023 vom 30.11.2023 und Nr.
178/2024 vom 17.12.2024**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verbesserung des Knotenpunkts Leipziger Straße / Herzogenauracher Damm ist Teil des Erlanger Zukunftsplans Fahrradstadt (Nr. 20). Die Führung von Rad- und Fußverkehr soll mit einer Änderung optimiert werden.

Die Querungshilfe, die 2020 vorgeschlagen wurde (s. 613/029/2020) konnte mangels Flächenbedarfs nicht umgesetzt werden. Anlässlich einer Sitzung des Ortsteilbeirates Anger Bruck am 24.10.2023, in der Verkaufsbereitschaft von Anliegern signalisiert wurde und weitere Unterstützung des Vorsitzenden des Ortsteilbeirates, konnten die Planungen 2024 erneut aufgenommen werden, die Querungssituation für den Fuß- und Radverkehr über den Herzogenauracher Damm zu verbessern. Allerdings mussten die Planungen zum Bau einer Mittelinsel mit Eingriff in Privatgrund aus verschiedenen Gründen wie der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und dem Altbaumbestand, der von einer richtlinienkonformen Umsetzung mit Fällungen betroffen wäre, wieder verworfen werden.

Nach einer intensiven Abwägung aller Interessen wurde die jetzt vorliegende Variante entworfen: Dabei soll die Strecke über den bestehenden lichtsignalgeregelten Knotenpunkt (Kreuzung Herzogenauracher Damm / Fürther Straße / Äußere Brucker Straße) durch die Verbreiterung der Geh- und Radwege gestärkt werden. Auch hier muss in Grundstücke eingegriffen werden, allerdings kann diese Variante ohne die Fällung von Altbaumbestand umgesetzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Planung sieht vor, dass Radfahrende über den Knotenpunkt Herzogenauracher Damm / Fürther Straße / Äußere Brucker Straße geleitet werden und dort die sichere Querung über die Lichtsignalanlage (LSA) nutzen. Es wird geprüft, ob eine Änderung der Ampelschaltung, die Vorteile für den nicht motorisierten Verkehr hat, umgesetzt werden kann. Um diese Verbindung zu stärken, soll der Geh- und Radweg zwischen der LSA und der Einmündung der Leipziger Straße auf der Nordseite des Herzogenauracher Damms verbreitert und somit attraktiver für Fuß- und Radverkehr gemacht werden. Um die geänderte Führung in Fahrtrichtung Süden über die LSA deutlich zu machen sowie Querungen über die weiterhin unter Sicherheitsaspekten unbefriedigende Situation an der Staatsstraße zu reduzieren, wird die Fahrradstraße im südlichen Teil der Leipziger Straße demarkiert (Anlage 4).

Der Gehweg auf der Südseite des Herzogenauracher Damms kann unabhängig von der nordseitigen Maßnahme verbreitert werden. Dadurch soll die Engstelle vor Hausnummer 11 entzerrt werden, zusätzlich soll durch die Verschmälerung der Straße der Kfz-Verkehr verlangsamt werden.

Zur Beseitigung der Engstelle von 3,20 m auf der nordwestlichen Ecke der Kreuzung Herzogenauracher Damm / Leipziger Straße müsste – ebenso wie bei dem Bau einer Querungshilfe – der Altbaumbestand auf dem Grundstück gefällt werden. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt aus Sicht der Verwaltung nicht erstrebenswert, da die vorliegende Planung zum Ziel hat, den Altbaumbestand zu erhalten. Das Staatliche Bauamt überplant im Austausch mit der Stadt Erlangen den Herzogenauracher Damm auf Grundlage des Plannetz Radverkehr als Radvorrangroute. Trotz der dadurch und durch die Entwicklungen im Gewerbegebiet Frauenaarach zu erwartenden Steigerung des Radverkehrsaufkommens auf dieser Strecke wird sich in der momentanen Abwägung für den Erhalt des Baumbestands und somit einer Breite von 3,20 m entschieden.

Der Antrag Nr. 178/2024 vom 17.12.2024 vom Stadtteilbeirat Anger/Bruck, der die gemeinsame Besichtigung und die Diskussion um die Fällung der Bäume auf Flurstück 212, welches für den Bau einer Querungshilfe auf Höhe der Leipziger Straße benötigt würde, beinhaltet, ist durch die neue Lösungsvariante nicht mehr erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Beschlussfassung des UVPA zur hier vorgelegten Vorplanung (Anlage 3 und 4), können die weiter notwendigen, vertiefenden Planungsschritte (Entwurfsplanung) durchgeführt werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Grunderwerbsverhandlungen und der Bereitstellung der notwendigen HH-Mittel wäre eine Realisierung des Vorhabens frühestens ab 2026 möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv* - Förderung des Fuß- und Radverkehrs
- ☒ ja, negativ* - Versiegelung, Bauaktivität
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	351.000 €	bei IPNr.:
Grobkostenschätzung (gesamt mit GE)		
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden derzeit noch nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 12

613/319/2025

**Wiedereinrichtung der Ampel Kreuzung Langfeldstraße/Felix-Klein-
Straße/Stauffenbergstraße; Antrag Nr. 177/2024 des Stadtteilbeirates Anger/ Bruck**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zuge der Wasserleitungsinstandsetzung und anschließenden Fahrbahndeckenerneuerung in der Fürther Straße (27.02.-03.11.2022) wurde der Kfz-Verkehr und ÖPNV vom Herzogenaauracher Damm und der Fürther Straße auf die Langfeldstraße und Felix-Klein-Straße umgeleitet. Da Abbiegevorgänge von der Langfeld- in die Felix-Klein-Straße und umgekehrt, insbesondere für den umverlegten, verstärkten Busverkehr ohne Lichtsignalanlage nicht gefahrlos möglich sind, wurde für diesen Zeitraum die Kreuzung Langfeldstraße / Felix-Klein-Straße / Stauffenbergstraße lichtsignalgeregelt. Nach Beendigung der Baustelle wurde auch die Signalisierung zurückgenommen, weshalb bereits am 16.10.2023 ein Beiratsantrag zur Wiedereinrichtung der Ampel gestellt wurde. Daraufhin teilte die Verwaltung mit, dass aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der Berücksichtigung der Priorität anderer Knotenpunkte eine zeitnahe Umsetzung einer dauerhaften Signalisierung dieses Knotenpunktes nicht absehbar ist.

Nun soll zusätzlich geprüft werden, ob in der Felix-Klein-Straße und Bunsenstraße Tempo 30 eingeführt werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Wiedereinrichtung der Ampel an der Kreuzung Langfeldstraße / Felix-Klein-Straße / Stauffenbergstraße ist aus Gründen der Leistungsfähigkeit aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, unter Berücksichtigung der damit verbundenen hohen baulichen und finanziellen Anforderungen jedoch aktuell nicht möglich. Für die Maßnahme werden zusätzliche Flächen benötigt, die nicht im Eigentum der Stadt liegen. Um den nötigen Platz für die Installation der

Lichtsignalmasten zu schaffen, ist nämlich eine Verbreiterung der Geh- und Radwege erforderlich. Im beigegeführten Lageplan (Anlage 2) sind die städtischen Flächen farblich markiert sowie die Geh- und Radwegbreiten eingetragen. Insbesondere auf der Felix-Klein-Straße, die eine städtische Hauptroute für den Radverkehr darstellt, müsste der Seitenraum erheblich verbreitert werden. Sowohl die Gehweg- als auch Radwegbreiten entsprechen nicht den Anforderungen an die Erlanger Ausbaustandards (Gehweg 2,50 m, Radweg 2,00-2,50 m), sodass die zusätzliche Verschmälerung durch Lichtsignalmasten ohne Verbreiterung an dieser Stelle aus Sicherheitsgründen nicht mehr vertretbar ist. Darüber hinaus sind Aufstellflächen für den Fuß- und Radverkehr an den Zufahrten zu berücksichtigen. Der begrenzte Platz war selbst für die temporäre Baustelleneinrichtung problematisch. Weitere Überlegungen wie der Bau einer Kreisverkehrsanlage an dieser Stelle sind ebenfalls aufgrund des begrenzten Platzangebotes nicht realisierbar.

Zur Thematik der Einrichtung von Tempo 30 hat sich die Stadtverwaltung intern abgestimmt. Hierzu wird bei der Beantwortung des Antrages 008/2025 „Einrichtung neuer Tempo-30-Anordnungen für mehr Verkehrssicherheit“ ausführlich Stellung genommen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da eine dauerhafte Einrichtung der Ampel an der Kreuzung Langfeldstraße / Felix-Klein-Straße / Stauffenbergstraße ohne einen großen Kreuzungsumbau inklusive Grundstückserwerb nicht möglich ist, werden vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage seitens der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Handlungsschritte vorgenommen. Zu gegebener Zeit – sobald sich die Haushaltslage wieder entspannt – wird die Verwaltung auf die anliegenden Grundstückseigentümer zugehen, um die Planung weiter voranzutreiben. Sollte sich die verkehrliche Situation in diesem Bereich (Verkehrsstärken, Busverbindungen) bis dahin nicht wesentlich ändern, wird hierfür die Handlungsaufforderung des vorliegenden Antrags 177/2024 als ausreichend angesehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt

- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 177/2024 des StBR Anger/Bruck vom 05.11.2024: TOP 4 „Wiedereinrichtung der Ampel Kreuzung Langfeldstraße / Felix-Klein-Straße / Stauffenbergstraße“ ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 177/2024 des StBR Anger/Bruck vom 05.11.2024: TOP 4 „Wiedereinrichtung der Ampel Kreuzung Langfeldstraße / Felix-Klein-Straße / Stauffenbergstraße“ ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 13

613/320/2025

**Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19.11.2024: TOP 7 -
Anbindung Stadtteil Ost an den öffentlichen Busverkehr**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerversammlung Gesamtstadt am 19.11.2024 wurde folgender Antrag gestellt, siehe Anlage 1:

„Es wird eine dauerhafte Einrichtung einer Bushaltestelle in der Schleifmühlstraße beantragt.“

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Sommer 2024 wurde die Buslinie 284 aufgrund der Baustelle in der Drausnickstraße zeitweise über die Schleifmühlstraße und Ebrardstraße in Richtung Sieglitzhof Ost umgeleitet. Der westliche Bereich Sieglitzhofs und die Meilwaldsiedlung sind durch die vorhandenen Haltestelleinzugsbereiche gemäß der „Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern“ im regulären

Betrieb nicht richtlinienkonform erschlossen. Die temporäre Ersatzhaltestelle in der Ebrardstraße hat dieses Erschließungsdefizit kurzzeitig verbessert. Die ESTW Stadtverkehr sowie die Verwaltung haben daher mehrere Anfragen erreicht, ob die Umleitungsstrecke in den Dauerbetrieb übernommen werden kann, da die Erschließung der o.g. Bereiche während der Umleitungszeit verbessert wurde. In der Bürgerversammlung Sieglitzhof wurde bereits ein ähnlicher Antrag gestellt, siehe Beschluss Nr. 613/291/2024.

Der Verlauf über die Schleifmühlstraße und Ebrardstraße wurde wegen der infrastrukturellen Voraussetzungen und aufgrund unzureichender Alternativen in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde nur ausnahmsweise für die Umleitungsverkehr genehmigt. Ein dauerhafter regulärer Betrieb ist nicht möglich.

Das Erschließungsdefizit ist der ESTW Stadtverkehr GmbH und der Verwaltung bekannt. Gemeinsam wurde daher ein Stufenkonzept abgestimmt, das in den Nahverkehrsplan aufgenommen wird. Die Planungen wurden am 09.12.2024 im Rahmen der Vorstellung des Plannetzes den Orts- und Stadtteilbeiräten vorgestellt. Zunächst soll im ersten Schritt ein Rufbus eingerichtet werden (wie unter anderem in der Bürgerversammlung Sieglitzhof vorgeschlagen wurde), der den westlichen Bereich Sieglitzhofs über die Ebrardstraße und Jungstraße bedient. Dies bedeutet 3 - 4 neue Haltestellen im Gebiet westlich der Sieglitzhofer Straße. Für den Fall eines erfolgreichen Betriebes und bei entsprechender Annahme des Angebotes durch die Fahrgäste ist die Umwandlung des Rufbusses in eine reguläre Buslinie in einer zweiten Stufe denkbar. Es kann vorerst ein Beobachtungszeitraum von einem Jahr nach Einführung angesetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung von Fahrplanwechselmaßnahmen erfolgt zum jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember. Die frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt ist unter Vorbehalt der verfügbaren Ressourcen (Abwicklung des Rufbusses durch die Taxizentrale) frühestens im Dezember 2025 möglich. Der Beschluss des Nahverkehrsplans wird nach Verzögerungen nun in der ersten Jahreshälfte 2025 erfolgen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Anbindung des westlichen Bereichs von Sieglitzhof und der Meilwaldsiedlung wird als Teil der Maßnahmenempfehlungen des Nahverkehrsplans beschlossen und die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
2. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt am 19.11.2024: TOP 7 „Anbindung Stadtteil Ost an den öffentlichen Nahverkehr“ ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Anbindung des westlichen Bereichs von Sieglitzhof und der Meilwaldsiedlung wird als Teil der Maßnahmenempfehlungen des Nahverkehrsplans beschlossen und die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
2. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt am 19.11.2024: TOP 7 „Anbindung Stadtteil Ost an den öffentlichen Nahverkehr“ ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 14

613/321/2025

Antrag 033/2022 der FDP-Stadträte - Moratorium Parkplatzabbau Innenstadt

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag Nr. 033/2022 (s. Anlage 1) beantragten die FDP-Stadträte ein Moratorium zum Parkplatzabbau in der Gestalt, dass im Grundsatz bei jeder zukünftigen Maßnahme in der Innenstadt maximal 10 % der aktuellen Anzahl an Stellplätzen unkompensiert unterschritten werden darf. Dieser Antrag wurde dem UVP/PA mit Vorlage 613/193/2022 bereits am 20.09.2022 bzw. 18.10.2022 zum Beschluss vorgelegt. Der Tagesordnungspunkt wurde mit Protokollvermerk am 18.10.2022 (s. Anlage 2) auf ungewisse Zeit vertagt, bis das Ergebnis aus dem Gespräch mit den Parkhausbetreibenden vorliegt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zwischenzeitlich wurde die Thematik ruhender Verkehr mehrfach u.a. im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz, dem 5-Punkte-Plan zur StUB, Wettbewerb Areal Kubic-CEG mit zweigeschossiger Tiefgarage sowie den Planungen zur Regnitzstadt im UVPA behandelt. Allen Projekten liegt weiterhin die Strategie zugrunde, Stellplätze aus dem öffentlichen Raum auf dem Großparkplatz bzw. zukünftiger Regnitzstadt zu bündeln oder in dezentrale Parkierungseinrichtungen mit der primären Nutzung als Quartiersgarage zu verlagern. Dieser Prozess schafft durch die bessere Nutzbarkeit des öffentlichen Straßenraums die notwendigen Voraussetzungen für Veränderungen im Rahmen Klimaschutz / -anpassung, für eine verbesserte Aufenthaltsqualität (auch mit positiven Auswirkungen auf den Einzelhandel) sowie richtlinienkonforme Straßengestaltung hinsichtlich Anforderungen an Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit.

Erste verkehrslenkende Maßnahmen für diese gewünschten Verlagerungseffekte in die bestehenden Parkhäuser wurden bereits 2024 durch die Erhöhung der Parkgebühren und die Einführung des kostenlosen Innenstadtbereichs im ÖPNV umgesetzt. Darüber hinaus soll das derzeit in der Umsetzung befindliche Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz die Grundlage dafür schaffen, wie die verbleibenden Stellplätze im öffentlichen Raum hinsichtlich zeitlicher Regelung, Liefern- / Laden und Nutzbarkeit für die Bewohner optimal bewirtschaftet werden können.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt fanden auch mehrere Gespräche mit den Parkhausbetreibenden statt, bei denen sich die meisten offen gegenüber neuen Angeboten, insbesondere für Bewohner zeigten. Durch den bereits vollzogenen Betreiberwechsel bestehen auch beim Parkhaus Henkestraße jetzt reelle Chancen, dass hier zeitnah neue Lösungsansätze entwickelt werden können. Die Verwaltung hat hierfür bereits Kontakt aufgenommen. Darüber hinaus werden mit dem Beschluss des UVPA am 04.02.2025, in der Regnitzstadt zukünftig mindestens 2.520 Stellplätze zu errichten, die notwendigen Voraussetzungen für die Verlagerung von Stellplätzen aus der Innenstadt geschaffen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel der Verwaltung ist weiterhin, die öffentlichen Stellplätze in größtmöglicher Anzahl aus dem öffentlichen Raum in Parkhäuser zu verlagern und dort die notwendigen Kapazitäten vorzusehen. Dies basiert einerseits auf der zeitnahen optimalen Nutzung dortiger bereits verfügbarer Kapazitäten, der Schaffung neuer Kapazitäten in der Tiefgarage des Areals Kubic-CEG sowie in neuen Parkhäusern in der Regnitzstadt. Darüber hinaus wird auf dem gesamten Stadtgebiet von Erlangen nach Möglichkeiten gesucht, neue Quartiersgaragen zu errichten. Neben der Flächenverfügbarkeit wird voraussichtlich auch eine wichtige Voraussetzung für deren wirtschaftliche Umsetzbarkeit sein, eine Betreibergesellschaft für diese Parkierungseinrichtungen mit direkten betrieblichen Einflussmöglichkeiten durch die Stadt Erlangen zu gründen.

Welcher Bedarf an Stellplatzkapazitäten in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung neuer Mobilitätsformen, einem verändertem Mobilitätsverhalten und klimatischer Rahmenbedingungen tatsächlich notwendig ist, kann derzeit nicht prognostiziert werden. Die Definition einer Prozentzahl für den unkompensierten Entfall von Stellplätzen ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Sinnvoller wäre stattdessen eine Umsetzung in

Stufenkonzepten, wie dies bereits für die Regnitzstadt geplant ist, um auf zukünftige derzeit nicht eindeutig vorhersehbare Änderungsprozesse optimal reagieren zu können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Prof. Dr. Schulze führt aus, wo sich die Verwaltungsvorlage und der Antrag der FDP unterscheiden. Er stellt den Änderungsantrag über den Antrag, wie er von der FDP gestellt wurde, abzustimmen.

Der Stadtrat Herr Thurek bittet darum, den Ausschuss im Vorfeld über den Wegfall von Stellplätzen zu informieren. Die Verwaltung sagt dies zu.

Abstimmung über den Antrag der FDP

im Ausschuss mit 5:9 abgelehnt, im Beirat mit 3:4 abgelehnt

Abstimmung über die Vorlage der Verwaltung

im Ausschuss mit 9:5 angenommen, im Beirat mit 4:3 angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 033/2022 der FDP-Stadträte vom 18.02.2022 ist damit abschließend bearbeitet.

Bisherige Behandlung in den Gremien (auszugsweise)	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Antrag 033/2022 der FDP-Fraktion: Moratorium Parkplatzabbau Innenstadt (613/193/2022)	UVPA	20.09.2022	Ö	vertagt	
Antrag 033/2022 der FDP-Fraktion: Moratorium Parkplatzabbau Innenstadt (613/193/2022)	UVPA	18.10.2022	Ö	vertagt	
Den Standort Erlangen gemeinsam gestalten: 5-Punkte-Plan für ein gutes Zusammenspiel zwischen StUB und Wirtschaft (VI/245/2024)	Stadtrat	27.06.2024	Ö	Mehrfachbeschlüsse	mehrheitlich angenommen
Umsetzung Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz (613/314/2024)	UVPA	10.12.2024	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Stadtentwicklungsprojekt "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt" Hier: Zustimmung zur Anzahl und Verortung des ruhenden Verkehrs - Motorisierter Individualverkehr (MIV) und Fahrradverkehr (611/218/2024)	UVPA	04.02.2025	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 9 gegen 5

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Prof. Dr. Schulze führt aus, wo sich die Verwaltungsvorlage und der Antrag der FDP unterscheiden. Er stellt den Änderungsantrag über den Antrag, wie er von der FDP gestellt wurde, abzustimmen.

Der Stadtrat Herr Thurek bittet darum, den Ausschuss im Vorfeld über den Wegfall von Stellplätzen zu informieren. Die Verwaltung sagt dies zu.

Abstimmung über den Antrag der FDP

im Ausschuss mit 5:9 abgelehnt, im Beirat mit 3:4 abgelehnt

Abstimmung über die Vorlage der Verwaltung

im Ausschuss mit 9:5 angenommen, im Beirat mit 4:3 angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 033/2022 der FDP-Stadträte vom 18.02.2022 ist damit abschließend bearbeitet.

Bisherige Behandlung in den Gremien (auszugsweise)	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Antrag 033/2022 der FDP-Fraktion: Moratorium Parkplatzabbau Innenstadt (613/193/2022)	UVPA	20.09.2022	Ö	vertagt	
Antrag 033/2022 der FDP-Fraktion: Moratorium Parkplatzabbau Innenstadt (613/193/2022)	UVPA	18.10.2022	Ö	vertagt	
Den Standort Erlangen gemeinsam gestalten: 5-Punkte-Plan für ein gutes Zusammenspiel zwischen StUB und Wirtschaft (VI/245/2024)	Stadtrat	27.06.2024	Ö	Mehrfachbeschlüsse	mehrheitlich angenommen
Umsetzung Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz (613/314/2024)	UVPA	10.12.2024	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Stadtentwicklungsprojekt "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt" Hier: Zustimmung zur Anzahl und Verortung des ruhenden Verkehrs - Motorisierter Individualverkehr (MIV) und Fahrradverkehr (611/218/2024)	UVPA	04.02.2025	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 4 gegen 3

TOP 15

613/323/2025

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstädt über die Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr („aÖPNV“) haben gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Fassung des BayÖPNVG (neue Fassung – 01.01.2025) eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im aÖPNV sicherzustellen.

Bisher wurden den Verkehrsunternehmen die Ausgleichsmittel gemäß §45a PBefG durch die zuständigen Genehmigungsbehörden zugewiesen. Seit dem 01.01.2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n.F. durch den Freistaat zugewiesen. Die Aufgabenträger sollen diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n.F. und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG n.F. verwenden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das BayÖPNVG legt die Zuständigkeit der Aufgabenträger grundsätzlich territorial fest. Entsprechend werden die Mittel für den Ausbildungsverkehr bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zugewiesen. Bei gebietsüberschreitenden Linien des aÖPNV folgt daraus eine geteilte Zuständigkeit und Zuweisung von Mittel auf die betroffenen Aufgabenträger. Bei Linienverkehren, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Aufgabenträgern betrieben werden, setzen sich die auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für den Ausbildungsverkehr insoweit grundsätzlich aus Mitteln der jeweils beteiligten Aufgabenträger zusammen.

Durch diese Änderung ist es notwendig, dass bei Aufgabenträgern mit grenzüberschreitenden Verkehren im aÖPNV entsprechende Grundlagen in Form von Zweckvereinbarungen abgeschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch die Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ (PBefG § 45a) bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Zweckvereinbarung beschränkt sich dabei nur auf die Abwicklung für die Bestandssicherung und beinhaltet außerdem eine Regelung zur operativen Abwicklung der Ausgleichs im Rahmen des Deutschlandtickets. Weitere planerische und finanzielle Belange bleiben unberührt. Letztere werden derzeit im Rahmen der Ausschreibung der Linienbündel 2 und 6 des Landkreises Erlangen-Höchststadt zwischen Stadt und Landkreis abgestimmt.

Von der Zweckvereinbarung betroffen sind alle grenzüberschreitenden Linien in der Zuständigkeit des Landkreises Erlangen Höchststadt, die in das Stadtgebiet Erlangen einbrechen, sowie alle Linien in der Zuständigkeit der Stadt Erlangen, die in das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchststadt einbrechen.

Die Zweckvereinbarung wurde im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde (Regierung von Mittelfranken) abgestimmt. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt soll abgeschlossen werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt soll abgeschlossen werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 16

613/326/2025

Antrag 076/2024 Stadtteilbeirat Anger/Bruck: Aufparken Schwabenstraße

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bisher wurde das Aufparken von Fahrzeugen längs auf dem Gehweg im südlichen Abschnitt der Schwabenstraße geduldet, obwohl dieses dort nicht angeordnet ist. Seit Jahresbeginn 2024 wurde verstärkt durch die Polizei kontrolliert und teilweise Bußgelder verhängt. Dem Stadtteilbeirat Anger/Bruck wurde in der Sitzung vom 18. Juni 2024 eine Unterschriftenliste von Anliegern der westlichen Schwabenstraße übergeben, welche sich für den Erhalt der bisherigen Parkplatzsituation aussprachen. Dabei handelt es sich um 6-7 Stellplätze auf der Ostseite im südlichen Abschnitt. Der Beirat unterstützte die Anwohner*innen in dem Anliegen und stellte den Antrag, dass die Gehwegzone an der Ostseite der Schwabenstraße so umgestaltet wird, dass das Parken offiziell zulässig ist (siehe Anlage 1).

Der Antrag wurde zunächst vertragt, da derzeit ein stadtweites einheitliches Vorgehen erarbeitet wird (MzK 613/326/2024). Der in der UVP Sitzung vom 17.09.2024 geforderte Ortstermin wurde dennoch vorgezogen. Der Termin mit den Anwohnenden fand am 09. Dezember 2024 statt. Hierbei wurde die verkehrliche und rechtliche Situation erläutert (siehe Anlage 2). Das Gehwegparken kann aufgrund rechtlicher und baulicher Gründe in der Schwabenstraße auch weiterhin nicht zugelassen werden. Ein umfassender Umbau ist aus Kostengründen nicht möglich und zielführend.

Grundsätzlich gilt, dass das Aufparken auf Gehwegen nur dann zugelassen werden kann, wenn genügend Platz für den ungehinderten Verkehr von Zufussgehenden - gegebenenfalls mit Kinderwagen oder im Rollstuhl - auch im Begegnungsverkehr bleibt (siehe auch 321/109/2013; 613/118/2017; 613/221/2018). Hierzu sind regulär 1,80 Meter Restgehwegbreite notwendig. Zudem muss die Restfahrbahnbreite mindestens 3,05 Meter betragen, um eine Durchfahrt für Müllabfuhr und Rettungsdienste etc. zu gewährleisten.

2. Programm/Produkte/Leistungen/Auflagen:

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die Situation vor Ort langfristig zu verbessern, werden die Parker auf die östliche Fahrbahnseite verlagert (siehe Anlage 3). Für Kurzzeitparken wird außerdem auf freie Kapazitäten in der Bayernstraße in ca. 200 m Entfernung verwiesen.

Dieser Lösungsansatz entspricht dem standardisierten Konzept zum Umgang mit dem Aufparken auf Gehwegen im Stadtgebiet, welches aktuell mit einem externen Gutachter erarbeitet wird, sowie den aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die entsprechende Anordnung erfolgt über die Straßenverkehrsbehörde. Die Umsetzung erfolgt durch das Tiefbauamt.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

- 1) Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
- 2) Der Antrag 076/2024 des Stadtteilbeirats Anger/Bruck ist hiermit bearbeitet

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

- 1) Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

2) Der Antrag 076/2024 des Stadtteilbeirats Anger/Bruck ist hiermit bearbeitet

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 17

Anfragen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Dees bittet darum, die Vorlage zum Fraktionsantrag „Quote für geförderten Wohnungsbau“ zeitnah in den Ausschuss zu bringen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Der Stadtrat Herr Dr. Richter möchte wissen, wie oft die verlassenen Fahrräder am Bahnhof entfernt werden und ob die Frequenz erhöht werden kann. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Das Beiratsmitglied Herr Brock merkt an, dass die Bushaltestelle in der Luise-Kiesselbach-Straße nur noch mit dem Rufbus angefahren wird, der Winterdienst dort jedoch regelmäßig streut. Sein Vorschlag wäre dies zu streichen/reduzieren. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.“

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Dees bittet darum, die Vorlage zum Fraktionsantrag „Quote für geförderten Wohnungsbau“ zeitnah in den Ausschuss zu bringen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Der Stadtrat Herr Dr. Richter möchte wissen, wie oft die verlassenen Fahrräder am Bahnhof entfernt werden und ob die Frequenz erhöht werden kann. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Das Beiratsmitglied Herr Brock merkt an, dass die Bushaltestelle in der Luise-Kiesselbach-Straße nur noch mit dem Rufbus angefahren wird, der Winterdienst dort jedoch regelmäßig streut. Sein Vorschlag wäre dies zu streichen/reduzieren. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.“

Sitzungsende

am 18.03.2025, 17:30 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Die Schriftführerin:

.....
Wurm

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: